

Einwohnergemeinde Bütigen



Glasfaserreglement

Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2020

Die Einwohnergemeinde Bütigen erlässt gestützt auf Artikel 62 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16.03.1998, Artikel 87 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16.12.1998 sowie auf Artikel 4 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Bütigen vom 14.11.2011 folgendes

Glasfaserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

*Gegenstand und
Zweck*

Art. 1

¹ Dieses Reglement ist die Grundlage für die Versorgung der Gemeinde Bütigen mit Glasfaserkabel (Fiber to the Home FTTH).

² Es regelt die Eigentumsverhältnisse an den Infrastrukturen, die Grundsätze der Erstellung und des Betriebs des Glasfaserkabelnetzes, die Rahmenbedingungen für den Anschluss von Liegenschaften an das Glasfaserkabelnetz sowie die Finanzierung.

*Öffentliche Aufgabe /
Trägerschaft*

Art. 2

¹ Die Versorgung der Gemeinde Bütigen mit Glasfaserkabel (FTTH) ist eine selbstgewählte, öffentliche Aufgabe der Gemeinde Bütigen.

² Die Gemeinde Bütigen erstellt, betreibt und unterhält das Glasfaserkabelnetz. Sie kann dazu Kooperationen mit Dritten eingehen (Kooperationspartner).

³ Eigentümerin des Glasfaserkabelnetzes ist die Gemeinde Bütigen. Zum Netz gehören die gesamte Glasfaseranschlussleitung (Kabelkanalisationen, Kabel etc.) bis und mit Hausanschlusskästen (BEP) und alle für den Betrieb erforderlichen technischen Anlagen im Netz, wie Schächte und Muffen.

Signallieferung

Art. 3

¹ Die Gemeinde Bütigen leitet unter Berücksichtigung der finanziellen und technischen Möglichkeiten die von den Signallieferanten bereitgestellten Inhalte an die angeschlossenen Benutzer weiter. Sie gewährt den Signallieferanten den diskriminierungsfreien Zugang zum Glasfaserkabelnetz.

² Das Rechtsverhältnis der Gemeinde Bütigen zu den Signallieferanten unterliegt dem Privatrecht.

³ Am Rechtsverhältnis zwischen den angeschlossenen Benutzern und den Signallieferanten ist die Gemeinde Bütigen nicht beteiligt.

Kooperationen

Art. 4

¹ Die Gemeinde Bütigen geht Kooperationen bei der Erstellung, beim Betrieb und beim Unterhalt des Glasfaserkabelnetzes (Art. 2 Abs. 2) nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein. Sie regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern in einem Kooperationsvertrag.

² Das Rechtsverhältnis der Gemeinde Bütigen zu den Kooperationspartnern unterliegt dem Privatrecht.

II. Erschliessung

*Erstellung des
Glasfaserkabelnetzes*

Art. 5

Über den stufenweisen Auf- bzw. Ausbau des Glasfasernetzes entscheidet der Gemeinderat nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

*Verhältnis zum
Coaxialkabelnetz*

Art. 6

¹ Die Erschliessung von Liegenschaften mit Glasfasern erfolgt grundsätzlich parallel zum bestehenden Coaxialkabelnetz.

² Liegenschaften ohne bestehenden Coaxialkabelnetzanschluss werden ab dem Zeitpunkt der Glasfasererschliessung des jeweiligen Ausbauperimeters nur noch mit Glasfaserkabel erschlossen.

³ Das bestehende Coaxialkabelnetz wird nach der Fertigstellung des Glasfaserkabelnetzes und einer Übergangszeit ausser Betrieb genommen. Der Gemeinderat entscheidet über die Dauer der Übergangszeit und die Einstellung des Betriebes.

*Wirtschaftlichkeit der
Gebäudeerschliessung*

Art. 7

Die Erschliessung mit Glasfaser erfolgt auf dem wirtschaftlichsten Weg bis zum Hausanschlusskasten (BEP). Andere Leitungsführungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden. Die Mehrkosten sind vom Gesuchsteller zu tragen.

Netzgrenzstelle

Art. 8

¹ Die Gemeinde baut das Glasfaserkabelnetz bis und mit der optischen Anschlussdose (OTO) in der Wohnung oder im Geschäftsraum.

² Das Netz bis und mit BEP verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Der BEP bildet die Netzgrenzstelle. Die Installation im Gebäude (Hausinstallation) geht in das Eigentum des Liegenschaftseigentümers über.

III. Rechtsbeziehungen mit den Liegenschaftseigentümern

*Anschlussrecht und
Rechtsverhältnis*

Art. 9

¹ Jeder Liegenschaftseigentümer im Gebiet eines beschlossenen Ausbauperimeters ist unter den Bedingungen dieses Reglements berechtigt, seine Liegenschaft an das Glasfaserkabelnetz anzuschliessen. Der Anschluss ist freiwillig; es besteht kein Anschlusszwang. Das Erstellen des Hausanschlusses verpflichtet nicht zur Benützung.

² Ausserhalb der Erschliessungszone erfolgt der Anschluss nur, wenn der Gesuchsteller die Mehrkosten der Zuleitung übernimmt und die ordentlichen Anschlussgebühren bezahlt.

³ Der Anschluss von Liegenschaften oder Stockwerkeigentum an das Glasfaserkabelnetz und die damit verbundenen Bedingungen werden in einem Gebäude-Erschliessungsvertrag geregelt. Der Vertrag unterliegt dem Privatrecht.

*Gebäude –
Erschliessungsvertrag*

Art. 10

¹ Der Gebäude-Erschliessungsvertrag basiert auf den folgenden Grundsätzen:

- a) Die Kosten für die Glasfaser-Hausinstallationen gehen im Rahmen der Grund- und Resterschliessung zu Lasten der Gemeinde. Bei Neubauten oder späteren Erschliessungen gehen die Kosten für die Hausinstallation zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.
 - b) Der Liegenschaftseigentümer stellt für die Verbindung der Glasfaseranschlussleitung zwischen BEP (Hausanschlusskasten) und Glasfasersteckdose (OTO) in der Wohnung eine durchzugsfähige und geeignete Rohranlage zur Verfügung oder trägt die für die Erstellung oder Nutzbarmachung anfallenden Kosten.
 - c) Die Kosten für Änderungen oder Verlegungen der Anschlussleitungen auf Wunsch des Liegenschaftseigentümers, namentlich in Zusammenhang mit Bau- oder Grabarbeiten, gehen zu dessen Lasten. Die Arbeiten werden im Auftrag der Gemeinde durch eine akkreditierte Firma ausgeführt.
 - d) Mit der Glasfaser-Hausinstallation dürfen keine anderen Installationen oder Antennen verbunden sein. Es dürfen nicht mehrere Wohnungen / Geschäftsräume im Gebäude oder Wohnungen / Geschäftsräume von benachbarten Gebäuden über ein und denselben OTO Signale beziehen, weder leitungsgebunden noch über Funkssysteme. Ausgenommen sind Untermieter in derselben Wohnung.
 - e) Die Gemeinde Bütigen besitzt ein ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht an den Glasfaser-Hausinstallationen.
 - f) Änderungen oder Reparaturen der bestehenden Glasfaser-Hausinstallation dürfen nur von der Gemeinde akkreditierte Firmen durchführen. Die Gemeinde legt die technischen Mindestanforderungen fest (Material, Realisierung, Administration, Meldepflichten etc.). Die Kosten gehen zulasten des Liegenschaftseigentümers.
 - g) Die Gemeinde Bütigen haftet als Netzbetreiberin weder für Schäden, welche durch Unterbrechungen oder Qualitätseinbussen der Signallieferung entstehen, noch für Schäden aufgrund von über das Netz transportierten Daten.
- ² Die Gemeinde Bütigen stellt sicher, dass die Grundsätze nach Abs. 1 in den Gebäude-Erschliessungsvertrag aufgenommen werden. Der Vertrag regelt die Folgen von Verletzungen der Grundsätze.

Netzinfrastrukturen auf
Privatgrundstücken

Art. 11

¹ Die Kabelführung (Gebäudeanschlussleitung) auf Privatgrundstücken wird in einem Plan eingetragen, der bei der Gemeinde eingesehen werden kann.

² Liegenschaftseigentümer sind vor der Ausführung von Grabarbeiten verpflichtet, sich über die Lage von Rohranlagen und Glasfaseranschlussleitungen zu informieren. Sie haben die Arbeiten so auszuführen, dass die Netzinfrastrukturen nicht beschädigt werden.

³ Die Liegenschafts- und Wohnungseigentümer haben im Sinne von Art. 136 BauG die Durchleitung von Kabeln des Glasfasernetzes kostenlos, jedoch gegen Entschädigung des verursachten Schadens, zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft oder die Eigentumswohnung nicht an das Verteilnetz angeschlossen wird.

IV. Spezialfinanzierung Kabelversorgung

Zweck der
Spezialfinanzierung

Art. 12

¹ Die Gemeinde Bütigen führt eine Spezialfinanzierung Kabelversorgung im Sinne von Art. 86 bis 88 der Gemeindeverordnung.

² Die Spezialfinanzierung Kabelversorgung bezweckt das Bereitstellen der Mittel für das Erstellen, den Betrieb und den Unterhalt des Glasfasernetzes und des Coaxialkabelnetzes (Kommunikationsnetze) in der Gemeinde Bütigen.

Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.11.2020

Einlagen in die
Spezialfinanzierung

Art. 13

¹ Die Anschlussgebühren der Liegenschaftseigentümer sowie die Entgelte der Kooperationspartner und der Signallieferanten werden zu Gunsten der Spezialfinanzierung Kabelversorgung verbucht.

² Die Anschlussgebühren sind vom Gemeinderat so festzulegen, dass das Erstellen, der Betrieb und der Unterhalt des Kommunikationsnetzes finanziell selbsttragend sind.

³ Mit den Änderungen des vorliegenden Reglements und des Kabelnetzreglements vom 16.06.2014 werden die frühere Spezialfinanzierung Kabelanlage aufgehoben und die darin enthaltenen Mittel im Betrag von CHF 335'743.12 (31.12.2019) in die Spezialfinanzierung Kabelversorgung überführt.

Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.11.2020

Entnahmen aus der
Spezialfinanzierung

Art. 14

¹ Alle Ausgaben für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt des Glasfasernetzes gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung Kabelversorgung.

² Der Gemeinderat beschliesst über weitere Entnahmen.

³ Für Abschreibungen von vorfinanziertem Verwaltungsvermögen gilt Art. 88a der Gemeindeverordnung.

Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.11.2020

Verzinsung

Art. 15

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst.

Übergangs-
bestimmungen
betreffen Kabelnetz-
Reglement und
Auflösung der SF
Kabelanlage

Art. 16

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen des Kabelnetzreglements vom 16.06.2014 werden mit der vorliegenden Reglementsänderung vom 23.11.2020 wie folgt indirekt geändert:

Art. 2 Abs. 2: Die Rechnung wird über die Spezialfinanzierung Kabelversorgung gemäss Glasfaserreglement vom 15.06.2020 geführt».

Art. 2a: Aufhebung

² Mit der Abschaltung des bestehenden Coaxialkabelnetzes wird das Kabelnetzreglement vom 16.06.2014 aufgehoben.

³ Der Gemeinderat publiziert den Zeitpunkt der Abschaltung und das Ausserkrafttreten des Kabelnetzreglements vom 16.06.2014 im Anzeiger Büren und Umgebung.

⁴ Das Eigenkapital gemäss Kabelnetzreglement (Art. 2 und 2a) bleibt in der Spezialfinanzierung Kabelversorgung der Einwohnergemeinde Bütigen und kann für deren Zweckerfüllung vollumfänglich verwendet werden. Bei einer Auflösung der Spezialfinanzierung Kabelversorgung fällt das gesamte Eigenkapital an den Allgemeinen Haushalt in der Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde Bütigen.

Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23.11.2020

Inkrafttreten

Art. 17

Das vorliegende Reglement tritt per 01.08.2020 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2020 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Bütigen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Andreas Blösch

Nicole Frauchiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 14. Mai 2020 bis 15. Juni 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 14. Mai 2020 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Frauchiger

1. Teilrevision

Die Gemeindeversammlung vom 23.11.2020 nahm die Änderungen der Artikel 12, 13, 14 und 16 des Glasfaserreglementes an. Die Änderungen treten auf das gleiche Datum in Kraft.

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2020 bis am 23. November 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 22. Oktober 2020 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Frauchiger

Gebührentarif für den Anschluss an das Glasfasernetz der Gemeinde Bütigen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 13 des Glasfaserkabelreglements vom 15. Juni 2020 folgenden Gebührentarif mit Definitionserklärung:

I. Definition und Sonderfälle

Definition

Art. 1

¹ Die Anschlussgebühr an das Glasfasernetz ist einmalig zu entrichten und besteht aus einem Grundbetrag pro Liegenschaft und einem Betrag pro Wohnung.

² Sobald Wohneinheiten eine eigene Gebäudenummer erhalten, gelten sie als einzelne Liegenschaft und es wird der entsprechende Tarif verrechnet.

Beispiel für die Verrechnung der Anschlussentgelte:

Einfamilienhaus = 1 Grundbetrag Liegenschaft + 1 Betrag Wohnung

Mehrfamilienhaus = 1 Grundbetrag Liegenschaft + pro Wohnung je ein Betrag
(Das heisst, bei einem Zweifamilienhaus wird ein Grundbetrag und zwei Wohnungsbeträge verrechnet)

Reihenhaus = Pro Hausnummer je ein Grundbetrag Liegenschaft +
1 Betrag pro Wohnung (das heisst, bei einem Reihenhaus mit 4 Hauseingängen, wird für jeden Hauseingang ein Grundbetrag + 1 Betrag Wohnung fällig)

³ Die Anschlussgebühr wird für alle in der Liegenschaft vorhandenen Wohnungen berechnet.

⁴ Die Anschlussgebühr wird mit der Abnahme des Schnurgerüsts zur Zahlung fällig.

⁵ Wird der Anschluss aufgehoben, so können geleistete Zahlungen weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

⁶ Für Liegenschaften, deren Eigentümer die erste Anschlussmöglichkeit nicht nützen, werden bei einem späteren Anschluss die vollen Anschlussgebühren plus die Kosten der Tiefbauarbeiten dem aktuellen Liegenschaftseigentümer verrechnet.

Sonderfälle

Art. 2

Die in diesem Reglement nicht geregelten Fälle (wie z. Bsp. Punkt zu Punkt Verbindungen etc.) werden durch den Gemeinderat behandelt und entschieden.

II. Tarife

*Generelle
Anschlussgebühren*

Art. 3

Für Neuanschlüsse gelten folgende Tarife:

Pro Liegenschaft:	Fr. 2'000.-- und
pro Wohnungs- oder Geschäftseinheit:	Fr. 500.--

*Reduzierte
Anschlussgebühren
während dem Rollout*

Art. 4

Während dem Bau des Glasfasernetzes gelten folgende reduzierte Tarife bis zu den definierten Erschliessungsterminen für die Erschliessungsgebiete:

Pro Liegenschaft:	Fr. 2'000.-- und
pro Wohnungs- oder Geschäftseinheit:	Fr. 400.--

*Bereits an das
Coaxialnetz
angeschlossene
Liegenschaften*

Art. 5

Eine bereits an das Coaxialnetz angeschlossene Liegenschaft bezahlt keine Anschlussgebühr für diese Liegenschaft oder Wohnungseinheit.

III. Inkrafttreten

Inkrafttreten

Art. 6

Der Anhang „Gebührentarif für den Anschluss an das Glasfasernetz der Gemeinde Bütigen“ tritt per 01.08.2020 in Kraft.

Dieser Gebührentarif für den Anschluss an das Glasfasernetz der Gemeinde Bütigen wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 29. Juni 2020 beschlossen.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Die Sekretärin:

Andreas Blösch

Nicole Frauchiger